



„Das Berggericht“ aus dem Schwazer Bergbuch. Der Sitte um 1550 entsprechend, sind die Personen im Größenverhältnis nicht nach den sich ergebenden Perspektiven, sondern nach ihrer Bedeutung dargestellt. Rechts im Bild der Bergrichter, hinter dem Tisch die Geschworenen, im Vordergrund Kläger und Beklagter.

Der Eid im deutschen Bergrecht

Von Professor Dr. G. K. Schmelzeisen, Hechingen

Seit den ältesten Zeiten kennt das Rechtsleben den Eid. Wo Menschen miteinander leben müssen, bedürfen sie des gegenseitigen Vertrauens. Der Eid vermag das Vertrauen zu stärken und das Mißtrauen zu verringern, oft genug auch zu beseitigen. Jeder Schwörende gibt sich in die Hand der höheren Mächte. Sie sollen ihn verderben, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen enttäuscht.

Es gibt Wahrheitseide und Sicherheitseide¹. Jene — vornehmlich im Gericht geschworen — sollen die Wahrheit einer Behauptung oder Bekundung bekräftigen. Ganz anders die Sicherheitseide! Mit ihnen will der Schwörende ein von ihm für die Zukunft erwartetes Verhalten sicherstellen. Sein Eid soll eine Gewähr dafür bieten, daß er die ihm obliegenden Pflichten erfüllen werde. In der Neuzeit nahm die Zahl der Sicherheitseide ungemein zu. Der Obrigkeitsstaat witterte auf Schritt und Tritt Pflichtvergessenheit und Ungehorsam, Arglist und Bosheit.

Sehr häufig findet sich der Eid im deutschen Bergrecht. Seit dem Hochmittelalter war der Bergbau zu einer sich immer stärker differenzierenden Organisation gelangt. Alles war darauf angelegt, daß eine Vielzahl von Menschen mit den verschiedensten Aufgaben zusammenwirkte. Hier mußten die einzelnen die ihnen zugemessenen Pflichten auf das gewissenhafteste erfüllen, denn nur so konnte die Organisation funktionieren. Freilich: je weiter das Recht den Kreis der Pflichten zieht, um so mehr muß es mit der

menschlichen Schwäche rechnen. Dazu kam, daß der Bergbau trotz aller Organisation mancherlei Möglichkeiten bot, sich auf unredlichen Wegen zu bereichern, ja, daß diese Organisation weithin auf eine selbstverantwortliche Gewissenhaftigkeit bauen mußte. So hatten die Landesherren bei ihrem Bemühen, dem Bergwesen eine gesetzliche Ordnung zu geben, genug Anlaß zum Mißtrauen. Sie vermochten sich kaum anders zu helfen als durch die Vereidigung der im Bergbau Tätigen.

Die Eidespflichtigen lassen sich in vier Gruppen zusammenfassen: An erster Stelle stehen die landesfürstlichen Bergbeamten. Als Regalherr war der Landesfürst an der Ausbeute beteiligt. Vielfach hatte er sogar das Vorkaufsrecht für alle geförderten Erze. Ganz allgemein aber war er sich auch bewußt, welch hohe Bedeutung dem Bergbau innerhalb des landesstaatlichen Wirtschaftszusammenhangs zukam. So war er nicht nur bemüht, dem Bergbau durch reglementierende Gesetze aufzuhelfen. Er schuf sich zugleich eine eigene Bergverwaltung mit einem nach bestimmten Verwaltungsaufgaben gegliederten Beamtentum. Diesem oblag es, die Durchführung der Berggesetze zu überwachen, die Bergwirtschaft zu steuern, die rechtlichen Verhältnisse der Gruben von Fall zu Fall näher zu regeln und nicht zuletzt die finanziellen Rechte und Anliegen des Landesherrn wahrzunehmen. Die wichtigsten Bergbeamten waren: Berghauptmann, Bergmeister, Bergschrei-

ber, Zehntner, Bergrichter. Hier zu nennen sind auch die in der Bergverwaltung tätigen Berggeschworenen. Eigene Beamten waren für das Hüttenwesen eingesetzt.

Die nächste Gruppe umfaßt die leitenden Dienste: Schichtmeister und Steiger auf den Gruben, Hüttenschreiber und Hüttenmeister in den Hütten. Sie waren keine Beamten, sondern standen in einem eigenartigen, privatwie öffentlich-rechtlich gestalteten Arbeitsverhältnis zur Gewerkschaft². Zufolge ihrer Sachkunde und des Umstandes, daß die Gewerken meist nur mehr mit ihrem Kapital am Bergbauunternehmen beteiligt waren, hatten sie seit Ausgang des Mittelalters eine ziemlich selbständige Stellung. Sie legte es nahe, ihnen besonders auf die Finger zu sehen. Mit der Zeit wurden auch die im Lohnverhältnis stehenden Bergleute als dritte Gruppe für eidspflichtig erklärt, zunächst die „Ungessenen“ ohne eigenen Grundbesitz, die wohl als weniger zuverlässig erscheinen mochten, schließlich dann alle. Die Vorstände der Knappschaften hatten noch einen weiteren Eid zu leisten. Eine letzte Gruppe umfaßte die freiberuflich tätigen Hilfskräfte: die im Schmelzverfahren unentbehrlichen Probierer, die Markscheider sowie die Kuxkränzler, die im Handel mit Bergteilen als Vermittler auftraten und wegen mancherlei betrügerischer Machenschaften sich im allgemeinen nicht des besten Rufs erfreuten. Eine Vereidigung der Gewerken findet sich nur selten³.

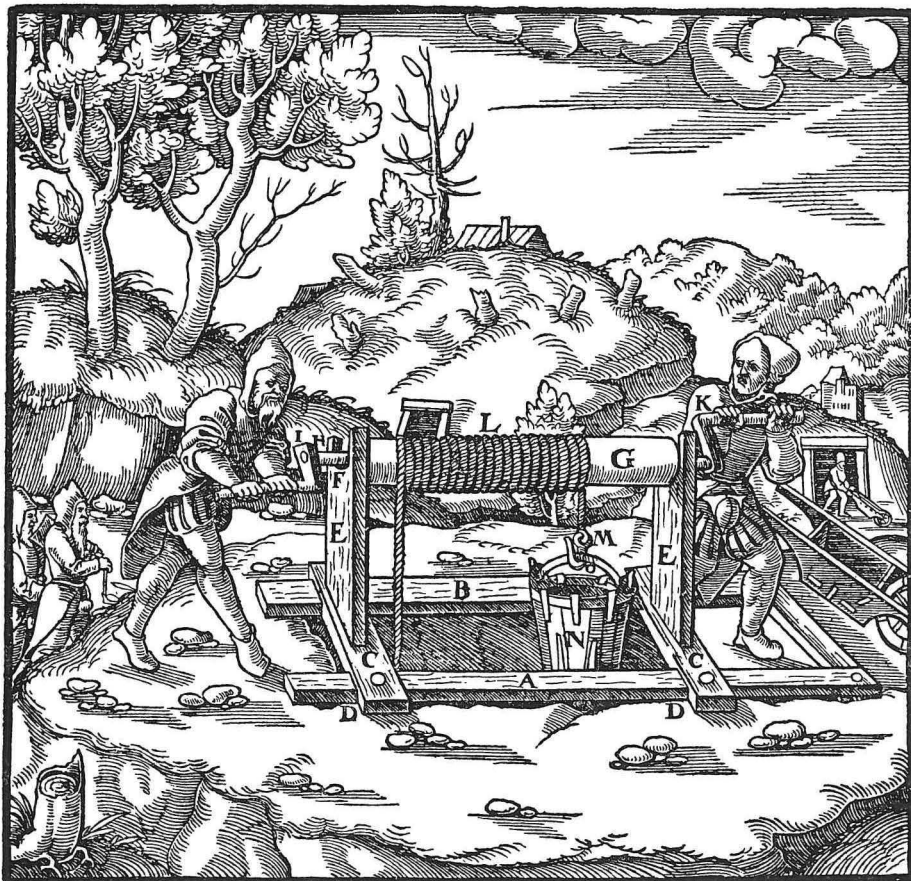
Die Bergordnungen⁴ enthalten die für die verschiedenen bergbaulichen Berufe vorgesehenen Eidesformeln, vielfach in einer besonderen, anhangsweise beigefügten Zusammenstellung. Kraft des formelhaften Worts vermochte nach damaliger Auffassung der Schwur eine Wechselwirkung zwischen Diesseits und Jenseits auszulösen. Nach Hans Fehr⁵ lag das Magische in dem individuellen Zuschnitt des gesprochenen Worts. Daraus erklärt sich die Berufsbezogenheit der Eide. Daneben hatte die Eidesformel freilich auch den Zweck, dem Schwörenden seine Berufspflichten eindrucksvoll vor Augen zu führen und also einen gewissen psychologischen Zwang auf ihn auszuüben. Geschworen

wurde „bei Gott“, bisweilen auch noch „bei den Heiligen“. Der Schwur wurzelte damals noch tief im religiösen Erlebnis. Es ging dabei um das ewige Heil.

Fast jeder Eid verband den Schwörenden, auf das Wohl des Landesherrn, das Beste der Bergwerke und der Gewerken bedacht zu sein, jeden Schaden zu verhindern und einen drohenden beizeiten abzuwenden. Nach der Joachims-thaler Bergordnung 1548 (Anhang)⁶ lautete der Bergmeistereid:

„Ich N. schwöre, der Römischen, auch zu Hungern und Böhmen etc. Kön. Maj., meinem Allernädigsten Herrn, und an Statt Ihrer Maj. derselbigen Hauptmann oder Verwalter, so jeder Zeit von Ihrer Maj. in St. Joachims-Thal verordent werden, getreu und gewärtig zu seyn, Ihrer Maj. Nutz und Frommen zu fürdern, Schaden und Nachtheil zuwenden, auch das Bergmeister-Ampt vermöge der Bergordnung treulich und fleißig zu fördern, jederman die Billigkeit verhelfen und darob handhaben, und was mir darinnen aufgelegt ist, selber verbringen, so viel ich verstehe und mir müglich ist, darinnen nicht ansehn Freundschaft, Feindschaft oder Gab, auch mich keines Genieß zubrauchen, dann was mir von Ihrer Maj. zugelassen wurde, und alles anders thun, was einem getreuen Hauptmann und Diener gebühret, als mir Gott helf etc.“

Auch in den sonstigen Eidesformeln begegnet uns immer wieder das Gelöbniß, nach der Bergordnung zu leben, dem Landesherrn, den an seiner Stelle stehenden Bergbeamten sowie anderen Vorgesetzten dienstbereit und gehorsam zu sein. Wird dem Eidespflichtigen eine Stellung übertragen,



Rundbaum aus Agricolas „De re metallia“. Das alte Bergrecht kannte den „Eid auf den Rundbaum“ als geläufigen, ritual bemerkenswerten Wahrheitseid.

bei der er in den Schnittpunkt widerstreitender Belange geraten kann, so hat er in aller Regel auch zu schwören, sich in der Berufsausübung nicht von Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Drohungen oder Versprechungen bestimmen zu lassen, namentlich auch keine Bestechungsgelder anzunehmen. So etwa bei den fürstlichen Beamten, aber auch bei den Gruben- und Hüttenleitern, den Hüttenarbeitern, Probierern und Markscheidern. Häufig enthalten die Eidesformeln auch das Versprechen, keinen unerlaubten Eigennutz zu suchen, sich mit dem gesetzlichen Lohn zu begnügen und keinen höheren zu verlangen. Der Eid des Bergrichters nennt als besondere Pflichten, jedem zu seinem Recht zu verhelfen, die Berggewohnheiten und Berggebräuche sowie die dem einzelnen zustehenden Gerechtigkeiten und Freiheiten zu achten, die Prozesse nicht zu verschleppen, die gerichtlichen Angelegenheiten geheimzuhalten und anderen nichts zu eröffnen, was einer Partei zum Schaden gereichen könnte. Als Beispiel sei die sehr eingehende Eidesformel der Salzburgischen Bergordnung 1532⁷ wiedergegeben:

„Ain jeder der furan durch vns oder von vnsern wegen zu vnserm Pergkrichter aufgenommen, der soll zuuor vnd ehe er an solchs Ampt tritt, vber gemein und gewöhnliche Pflicht, oben begriffen, hernachvolgender Maß, auch zum Gericht schweren, das ihm befohlen wirdet. Nämlich, das er dem Pergkgericht zu N. getrewlichen und mit allem Vleiß warten, und mit sampt den Pergkgerichts Geschworenen einem jeden Armen und Reichen, laut der Pergwercks Ordnung im Styff

Salzburg, vnd nach desselben Styffis gueten vnd erbern leydlichen Pergkwercks Gewonhayten und Gebreüchen, seines besten Verstandts, jedem zu seinen Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so fur in bracht werden, gleich und fürderlich richten, die selben Pergwercks Ordnung an und gegen meniglich handhaben und vollziehen, auch selbst darwider mit handeln, noch thun, sonder in allweg gehorsamlich geleben, und sich daran keinerley weder Freundschaft, Feindschaft noch ander Ding irren, noch bewegen lassen wolle. Auch keinerley Schanckung, Mieth, Gab oder andern Nutz, von Sachen wegen so vor ime in Gericht, jetzt oder künfftiglich hangen werden, weder durch sich selbs, noch yemands andern, wie das Menschen Sün endencken möcht, ycht nemen oder nemen lassen, und kein sonder Parthey in Gericht noch Anhang oder Zufal in Vrtheilen suechen oder machen, auch kainer Parthey rathen oder sy warnen. Was auch in Rathschlegen und Gericht-Sachen gehandelt wirdet, dasselb in geheim halten, und weder

den Partheyen, noch yemands andern, vor oder nach der Vrtheyl, das Schaden bringen möcht, nit eröffnen, noch die Sachen böser Mainung aufhalten oder verziehen, sonder in den Dingen allen allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben. On alles Geuerde“.

Der Schichtmeister hatte im besonderen zu schwören, die ihm übertragene Grubenverwaltung getreu zu führen, keine erdichteten Lohnzahlungen in die Lohnregister zu setzen und die periodisch fällige Rechnung dem Bergamt pünktlich und richtig zu legen⁸. Die Knappschaftsältesten leisteten den Eid u. a. dahin, daß sie ihr Amt gewissenhaft versehen, sich bei der Verwaltung der Knappschaftskasse, insbesondere in Einnahmen und Ausgaben uneigennützig verhalten und darüber bei Heller und Pfennig richtig abrechnen würden. Ferner hatten sie Aufwiegung und Empörung der Belegschaft rechtzeitig zu melden und ihrerseits nach Kräften zu unterdrücken⁹. Auch der Bergmann schwor, den Aufruhr bei Zeiten zu entdecken und nach bestem Vermögen zu hindern¹⁰. Die Geschworenen, die bei der amtlichen Beaufsichtigung der Grubenbaue mitzuwirken hatten, versprachen unter Eid, darauf zu achten, daß die Gebäude gut gehalten und die Zechen nicht „verhauen oder verstürzt“ werden¹¹. Die Silberbrenner hatten zu schwören, das Silber aufs feinste zu brennen¹². Bei den freiberuflich tätigen Probierern und Markscheidern waren die Eidesformeln u. a. auf den Kontrahierungszwang abgestellt. Diese Berufe mußten jedem, der ihrer bedurfte, zu Diensten sein. Der Eid



„Perckrichter“ in der Tracht der Zeit um 1550.

der Markscheider verband auch in der Richtung, daß sie keine Vermessung ohne Vorwissen der Bergobrigkeit vornehmen durften¹³.

Man sieht: die Eidesformeln wissen gut, in welcher Beziehung bei den einzelnen Berufen die Pflichterfüllung gefährdet ist. Aber sie begnügen sich nicht damit, die Pflichten deutlich zu kennzeichnen. Nicht selten verbinden sie den Schwörenden, diese Pflichten „getreu und ohne Gefährde“ zu erfüllen, wie wir das schon beim Eid des Bergrichters in Salzburg sehen konnten. Mit dieser Klausel wollten sie aller Arglist in der Auslegung der beschworenen Pflichten zuvorkommen. Die Pflichtbindung des Schwörenden bestimmt sich also nicht nach der Wortwörtlichkeit der Schwurformel, sondern aus der Aufgabe seines Berufs im Ganzen der bergbaulichen Organisation. Auch das sollte Inhalt des Eides sein.

Der Bruch eines Sicherheitseides unterlag keiner eigenen

Strafe wegen Eidesverletzung, führte aber vielleicht zum Verlust der Ehre¹⁴. Bestraft wurde allenfalls die konkrete, pflichtverletzende Tat, d. h. der in Frage stehende Betrug oder die Unterschlagung, die passive Bestechung oder der Aufruhr. Demgegenüber war der falsch geschworene Wahrheitseid ein Eidesverbrechen, das als solches geahndet wurde. Als einen altertümlichen, dem jüngeren Bergrecht nicht mehr geläufigen Wahrheitseid möchte ich hier noch den wegen seines Rituals bemerkenswerten „Eid auf den Rundbaum“ anführen¹⁵. Nach Bergrecht wurde die Bergwerksgerechtigkeit nur dem Finder verliehen. Hatten mehrere eine Lagerstätte entdeckt, so hatte derjenige den Vorrang, der die Lagerstätte zuerst gefunden hatte. Es galt, wie man im Bergrecht sagte, der Grundsatz des „Alters im Felde“. Dieser Grundsatz kam unter Umständen auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Abbaugerechtigkeiten in Betracht. Wem eine solche auf einem Erzgang verliehen war, durfte nicht nur diesen abbauen, sondern auch alles in der Gangvierung, d. h. einer dem Gang ins Hangende und Liegende zugelegten Zone von je $3\frac{1}{2}$ Lachtern, angetroffene Erz. Nun konnte es vorkommen, daß ein Gang in die Vierung eines anderen fiel. Hier durfte der auf den Gang Beliehene ihn innerhalb der Vierung des anderen nur abbauen, wenn er diesem gegenüber das Alter im Felde hatte. Kam es wegen des Alters zu einem Streit, so mußte jener, der sich eines höheren Alters rühmte, auf Verlangen des anderen auf die Hängebank seines Schachts treten, die rechte Hand auf den Rundbaum, die Haspelwinde, legen und schwören, daß er seinen Gang zeitlich früher entdeckt und entblößt habe als der andere.

Der Eid auf den Rundbaum kam auch in Betracht bei der Zumessung der Fundgrube auf dem Gang. Die Fundgrube wurde demjenigen zugemessen, der den Gang als erster entdeckt hatte. Wer später auf dem Gang fündig geworden war, hatte nur Anspruch auf die kleineren, an die Fundgrube anschließenden Maße. Bei einem Streit über den Zeitpunkt des Fundes durfte die Fundgrube erst zugemessen werden, wenn derjenige, der sie begehrte, zuvor auf den Rundbaum geschworen hatte, daß er der erste Finder auf dem Gange sei. In Art. 17 des alten Freiburger Bergrechts heißt es:

„Zal der Fynder treten uf syne Henegebang vnd zal czwene Fynger legen uf syn Houpt, vnd zal also sprechen: Daz daz myne Funtrube sy, alz e gebrauch ich meynes Houptes vnd myner vorderen Hant, also mir Gott helfe vnd alle Heylygen“.



„Perckrichter“, Aquarell aus dem „Schwazer Bergbuch“.

Der Eid auf den Rundbaum erinnert an die alten Eide auf das Schwert oder auf den Rand des Schiffes. Die Idee besteht darin, daß der Schwörende bei einem Meineid durch die berührten Gegenstände (Schwert, Schiff, Fahrkunst) unkommen will. Motivierend war die Vorstellung, daß die Dinge von Dämonen beseelt seien, die dem Schwörenden zum Verhängnis würden, wenn er sie in frevelhafter Weise berief.

So vermögen uns die bergrechtlichen Eide manchen Aufschluß zu geben von dem seelischen und sozialen Leben des Bergvolks, von seiner religiösen Haltung, von seinem Festhalten an altüberlieferten Formen, vor allem aber von den zahlreichen Versuchungen, denen es ausgesetzt war. Vergessen wir nicht, daß die am Berge wirkenden Menschen meist bunt zusammengewürfelt und durchaus nicht alle bodenständig waren. Es war keine leichte Aufgabe, sie in Richtung auf einen gedeihlichen Bergbau zusammenzufügen. Bedenkt man dazu, daß der Bergmann sehr fromm war, dann wird auch begreiflich, welch große Bedeutung dem Schwur zukam.

Anmerkungen:

- 1 So schon Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausg., besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner, Bd. II (1922) S. 541.
- 2 Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Die Arbeitsordnung in den jüngeren Berggesetzen“ in: Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. LXXII (1955) S. 111 ff.
- 3 Vgl. etwa Salzburgerische Bergordnung 1463 (bei Wagner [s. folgende Note!] Sp. 415).
- 4 Die meisten finden sich in folgenden Sammlungen: „Ursprung und Ordnungen der Bergwerke“ (= *Corpus iuris et Systema rerum Metallicarum* 1698 Teil IV) — J. G. Lori, Sammlung des bairischen Bergrechts, 1767 — Thomas Wagner, *Corpus iuris Metallici*, 1791.
- 5 Das Stadtvolk im Spiegel des Augsburger Eidbuchs, in: Jahrb. f. Hist. Volkskde, hg. von Wilhelm Fraenger, Bd. I (1925) S. 39 f.
- 6 In: „Ursprung und Ordnungen“ S. 80.
- 7 § III (bei Lori S. 201).
- 8 Vgl. z. B. Kurkölnische Bergordnung 1669 II Art. 10 (bei Wagner Sp. 828).
- 9 Markgräfl. Brandenburgische Bergordnung 1619 (a. a. O. Sp. 500).
- 10 Vgl. Eid der Gessenen und Ungessenen in der Joachimsthaler Bergordnung 1548 (Ursprung und Ordnungen S. 82).
- 11 Bergordnung f. d. Herzogtum Baiern, die Obere Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg 1784 (bei Wagner Sp. 386).
- 12 Gräfl. Hohensteinische Bergordnung 1616 (Ursprung und Ordnungen S. 284).
- 13 Vgl. „Des Markscheiders Eyd“ in Württembergischer Bergordnung 1597 (bei Wagner Sp. 546).
- 14 Vgl. R. His, Gesch. d. deutsch. Strafrechts bis zur Karolina, 1928 S. 113.
- 15 Dazu auch O. Hué, Die Bergarbeiter I, 1910, S. 125, sowie G. F. Loehneyß, Bericht vom Bergwerk . . . , 1617, S. 30.